

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Montag, 8. Juni 2015

Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Gebührenkalkulation der örtlichen Kindertagesstätten

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kirchengemeinde St. Michaelis als Träger der ev. Kindertagesstätte „Bahndammzwerge“ hat in den vergangenen Sitzungen des Kontaktausschusses bereits darauf hingewiesen, dass alsbald eine Gebührenanpassung notwendig wird, weil die Personalkosten sich erhöht haben aufgrund der üblichen tariflichen Erhöhungen und auch aufgrund der gestiegenen Anzahl an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren („U3“).

Die KiTa „Bahndammzwerge“ betreibt z. Z. 6 Gruppen, und zwar:

3 Regelgruppen á 20 Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
2 altersgemischte Gruppen ab 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ganztags (bis 15 Uhr) und
1 altersgemischte Gruppe ab 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt am Vormittag.

Bei der Prüfung, ob ggf. eine der o. g. Gruppen geschlossen werden könnte, um die Gesamtbetriebskosten reduzieren zu können, wurde ermittelt, dass bei einem Gruppenumfang von nur noch 5 Gruppen zum 01.08.15 dann für evtl. zusätzliche Platznachfragen innerhalb des Kindergartenjahres 2015/2016 bei den „Bahndammzwerge“ lediglich
1 Ü3-Platz in der 1. altersgemischten Gruppe und
1 Ü3-Platz und 1 U3-Platz in der 2. altersgemischten Gruppe zur Verfügung stehen würden.

Auch in dem AWO-Kindergarten sind die Personalkosten gestiegen, weil eine Mitarbeiterin (höhere Entgeltgruppe) aus der Elternzeit zurückgekehrt ist und neben der 2 %-igen Tarifierhöhung einige Stufensteigerungen von Mitarbeitern zu Buche geschlagen haben.

Die AWO-KiTa betreibt z. Z. 4 Gruppen, und zwar:

2 Regelgruppen á 20 Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt und
2 altersgemischte Gruppen ab 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt halbtags.

Bei der AWO-KiTa ist von einer Vollbelegung auszugehen.

Neben den vorgenannten KiTa-Plätzen stehen für Kinder aus Osterrönfeld noch 15 „Kontingents-Plätze“ in der KiTa „Wunderwesen“ in Rendsburg-Süd, Messegelände, zur Verfügung. Dort stehen integrative Plätze bereit und vor allem Ganztagsplätze mit Betreuungszeiten bis 17.00 Uhr für über 3 Jahre alte Kinder. Aktuell zahlt die Gemeinde einen Jahresbetrag von 1.350 € pro Platz analog des Betriebskostenzuschusses der Stadt Rendsburg an den Elternverein als KiTa-Träger, und zwar unabhängig von dem Betreuungsstundenumfang.

Eine besondere Verantwortung für die Finanzierung der Betriebskosten tragen die Gemeinden aus der Bestimmung des § 8 KiTaG heraus, wonach sie dafür Sorge tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten geschaffen und betrieben werden.

Die Standortgemeinde hat mit den sog. Trägerverträgen quasi eine Restkostenfinanzierung vereinbart, und zwar:

„Bahndammzwerge“ – Vertrag ab 01.01.1994: Trägeranteil i.H.v. 15 % der jährl. Kirchensteuer und Kirchensteuerzuweisung; die Gemeinde trägt nach Abzug der Beiträge und

Zuschüsse und des Anteils der Kirchengemeinde die Restkosten.

Der Kontaktausschuss berät und gibt abschließend Empfehlungen an die Beschlussgremien (Gemeindevertretung bzw. Kirchenvorstand) ab zu wesentlichen Entscheidungen von finanzieller Bedeutung.

„AWO-KiTa“: - Vertrag ab 01.08.2000: Kein Trägeranteil, die Gemeinde trägt nach Abzug der Beiträge und Zuschüsse die Restkosten.

Das Kuratorium beschließt einvernehmlich die Regelungen über alle Fragen, soweit die Beschlussfassung nicht den Beschlussgremien (Gemeindevertretung/ AWO-Vorstand) vorbehalten ist.

Die Höhe der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten soll angemessen sein, in Anlehnung an die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen durch Kreise, Gemeinden und Eltern“. Danach muss der Regelelternbeitrag unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt werden und soll zur Deckung der Betriebskosten wesentlich beitragen. Die kommunalen Landesverbände empfehlen, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden den **Regelelternbeitrag auf mindestens 30 % der ermittelten Betriebskosten je Platz** festzusetzen.

Nach einer Kommentierung zu § 25 KiTaG sollten die **Teilnahmebeiträge oder Gebühren** innerhalb des Einzugsbereiches einer Gemeinde für vergleichbare Einrichtungen **möglichst einheitlich** gestaltet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsplanungen der beiden KiTa-Träger haben ihre „Betriebskosten-Haushalte“ nach unterschiedlichen Vorgaben ermittelt und aufgestellt. Der Träger der „Bahndammzwerge“ geht von einer vollen Platzvergabe aus, während die AWO mit dem Platzbestand am Stichtag 30.11. des Vorjahres eine Prognose erstellt für die Haushaltsplanung des kommenden Jahres.

Soweit dieselben Bedingungen zu Grunde gelegt werden (Anzahl der Plätze und Höhe der Elternbeiträge), kommt es zu einer vergleichbaren kommunalen Kostenbeteiligung an den Betriebskosten.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingen wurde in den vorgenannten Gremien mit den Berechnungen festgestellt, dass die Gemeinde von der in § 25 KiTaG genannten Ausgleichsfunktion Gebrauch machen muss, weil sich unterschiedliche mtl. Elternbeiträge ergeben haben. Unter Berücksichtigung der Zielgröße von 30 % Elternanteil wurden gleiche Elternbeiträge errechnet, wobei die AWO-Elternanteile 31,7 % betragen und die Elternanteile der Kirche knapp unter 30 % liegen und dort somit von der Kommune kompensiert werden müssen.

3. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, den vertraglichen Gremien die gemittelten Elternbeiträge lt. vorgelegter Anlage vorzuschlagen und anschließend von der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen.

Im Auftrage

gez.

Martina Becker-Tank / Petra Mölck

Anlage: Übersicht der Neuberechnung der KiTa-Gebühren in der Gemeinde Osterrönfeld